

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 02

Lübbenau/Spreewald, Freitag, den 5. März 2004

Nummer 2

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementspreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelangaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) | Seite 2 |
| 2. | Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Festsetzung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) | Seite 4 |
| 3. | Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) | Seite 4 |
| 4. | Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen | Seite 8 |
| 5. | Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ | Seite 9 |
| 6. | Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über den Anschluss von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald an das Fernwärmenetz (Fernwärmesatzung) | Seite 11 |
| 7. | Entgeltverordnung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 13 |
| 8. | Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald mit der Benutzungsordnung für das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 14 |
| 9. | Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren | Seite 16 |
| 10. | 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Gemeinde Groß Beuchow vom 08.10.2003 | Seite 19 |
| 11. | 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Gemeinde Groß Beuchow vom 08.10.2003 | Seite 19 |
| 12. | 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Gemeinde Groß Lübbenau vom 29.09.2003 | Seite 20 |
| 13. | 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Gemeinde Groß Lübbenau vom 29.09.2003 | Seite 20 |
| 14. | 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Gemeinde Kittlitz vom 08.10.2003 | Seite 21 |
| 15. | 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Gemeinde Kittlitz vom 08.10.2003 | Seite 21 |
| 16. | 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Gemeinde Hindenberg vom 11.12.2002 | Seite 22 |
| 17. | 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Gemeinde Hindenberg vom 11.12.2002 | Seite 22 |
| 18. | Bekanntmachung über die Einleitungsbeschlüsse für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 23 |
| 19. | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 02/1/96 Gewerbegebiet „Seese-Ost“ (OT Bischdorf) der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 23 |
| 20. | Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 26 |
| 21. | Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zur Verbandsschau gemäß § 6 seiner Satzung | Seite 26 |

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S.294, 298, 303) und der §§ 1, 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG – vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S.294, 295) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 – Geltungsbereich, Gegenstand der Hundesteuer
- § 2 – Steuerschuldner, Haftung
- § 3 – Entstehung und Ende Steuerpflicht
- § 4 – Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuern
- § 5 – Steuersatz
- § 6 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)
- § 7 – Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
- § 8 – Steuerermäßigung
- § 9 – Anzeige- und Meldepflicht
- § 10 – Hundesteuermarken
- § 11 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 12 – Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 13 – Ordnungswidrigkeiten
- § 14 – In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand der Hundesteuer

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit Ihren Ortsteilen Bischof, Boblitz, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz

sowie ab dem 01.01.2006 für die Ortsteile Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Hindenberg und Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung für das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere nachfolgende Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, soweit sie kein Negativzeugnis gemäß § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung Brandenburg besitzen:

| | |
|--|----------------------------|
| American Pitbull Terrier, | Dogo Argentino, |
| American Staffordshire Terrier, | Dogue de Bordeaux, |
| Bullterrier, | Fila Brasileiro, |
| Staffordshire Bullterrier, | Mastiff, |
| Tosa Inu, | Mastin Español, |
| Alano, | Mastino Napolitano, |
| Bullmastiff, | Perro de Presa Canario, |
| Cane Corso, | Perro de Presa Mallorquin, |
| Dobermann, | Rottweiler. |

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder

von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Jahr

| | |
|---------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 46,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 64,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 92,00 € |
| d) für den ersten Kampfhund | 400,00 € |
| e) für jeden weiteren Kampfhund | 550,00 € |

(2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender, Unterkunftsraum vorhanden ist.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuert-

ten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, Kämmerei, Sachgebiet Steuern und Abgaben, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Die Steuervergünstigung wird für zwei Kalenderjahre gewährt. Beginnt die Vergünstigung im Laufe des Kalenderjahres, so gilt sie für den Rest dieses und das folgende Kalenderjahr.

(6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von einem Monat nach dem Wegfall der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(7) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 1 Abs. 4 wird **keine** Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) gewährt.

§ 7

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen Hund,

- a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
- b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird, jedoch für höchstens zwei Hunde,

(2) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialgesetz kann die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1a ermäßigt werden.

§ 9

Anzeige- und Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder - wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach § 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10

Hundesteuermarken

(1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadtverwaltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Lübbenau/Spreewald bleibt.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 9 Abs. 2 an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG i. V. m. § 93 AO).

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt gem. § 12 i. V. m. § 13 Abs. 2 Bbg DSGVO zulässig. Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,

- a) entgegen § 9 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) entgegen § 9 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- d) entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadtverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
- e) entgegen § 11 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Absatz 3 KAG geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben c) und e) können mit einer Geldbuße gemäß § 5 Abs. 2 GO i. V. m. §§ 36 Abs. 1 und 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung der Hundesteuer vom 06.12.2001

2. Satzung der Gemeinde Bischdorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.11.2000
3. Satzung der Gemeinde Boblitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.01.2001
4. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Boblitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.06.2003
5. Satzung der Gemeinde Groß Klessow über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.12.2001
6. Satzung der Gemeinde Klein Radden über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2000
7. Satzung der Gemeinde Leipe über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2000
8. Satzung der Gemeinde Ragow über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2000

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Bürgermeister
Helmut Wenzel

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Festsetzung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Gemäß der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294, 298, 303) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I, S. 294, 295), i. V. m. § 20 des Vergnügungssteuergesetzes Bbg., zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg Artikel 1 und 2 vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287 und 288) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Bestimmungen zu § 10 Vergnügungssteuergesetz
- § 3 – Abweichungen zu § 13 Vergnügungssteuergesetz
- § 4 – Abweichungen zu § 14 Vergnügungssteuergesetz
- § 5 – Abweichungen zu § 15 Vergnügungssteuergesetz
- § 6 – Abweichungen zu § 16 Vergnügungssteuergesetz
- § 7 – Sonstige Bestimmungen
- § 8 – In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit seinem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit seinem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Kittlitz mit seinen Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit seinem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz sowie ab dem 01.01.2007 für den Ortsteil Hindenberg.

§ 2

Bestimmungen zu § 10 Vergnügungssteuergesetz

Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern unterliegen der Besteuerung nach § 10 VergnügStG.

§ 3

Abweichungen zu § 13 Vergnügungssteuergesetz

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 VergnügStG wird festgelegt:

Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.

(2) Spielumsatz im Sinne des Gesetzes ist die Gesamtsumme der in den genannten Einrichtungen eingesetzten Spielbeträge je Spiel. Der Veranstalter hat einen Einzelnachweis durch Aufzeichnung des Spielumsatzes je Spiel zu führen.

§ 4

Abweichungen zu § 14 Vergnügungssteuergesetz

Abweichend von den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 und 3 des Vergnügungssteuergesetzes wird folgendes festgesetzt:

- (1) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a VergnügStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 € und für sonstige Apparate 30 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VergnügStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 € und für sonstige Apparate 21 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
- (3) Zu den sonstigen Apparaten gehören auch Musikapparate, sofern für ihre Darbietungen ein Entgelt erhoben wird.

Dart-Spielgeräte, Lochbillard und Kinderreitautomaten sind keine Apparate im Sinne des Vergnügungssteuergesetzes und daher steuerfrei.

§ 5

Abweichungen zu § 15 Vergnügungssteuergesetz

Abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 VergnügStG wird festgelegt:

Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.

§ 6

Abweichungen zu § 16 Vergnügungssteuergesetz

Abweichend von den Bestimmungen des § 16 VergnügStG wird festgelegt:

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, unabhängig davon, ob es sich um eine Kartensteuer oder eine Pauschsteuer handelt.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.03.2003,
2. Satzung der Gemeinde Boblitz über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.06.2003

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Bürgermeister
Helmut Wenzel

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg – GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294, 298) und der §§ 1, 2 und 11 Absätze 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG – vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294, 295) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 – Geltungsbereich / Allgemeines
- § 2 – Beitragsschuldner
- § 3 – Beitragsfreiheit
- § 4 – Maßstab des Beitrages
- § 5 – Messbetrag
- § 6 – Höhe des Beitrages
- § 7 – Erhebungszeitraum
- § 8 – Entstehung der Beitragsschuld
- § 9 – Meldepflichten
- § 10 – Festsetzung der Beitragsschuld
- § 11 – Fälligkeit
- § 12 – Ordnungswidrigkeiten
- § 13 – In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich / Allgemeines

Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen Krimnitz, Lehde, Leipe und Zerkwitz erhebt zur Deckung der Kosten, die für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen, die Fremdenverkehrswerbung sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen entstehen auf Grundlage des § 11 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist jede natürliche und juristische Person, der in der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen Krimnitz, Lehde, Leipe und Zerkwitz aus dem Fremdenverkehr unmittelbare oder mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 3

Beitragsfreiheit

Von dem Beitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinde, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 4

Maßstab des Beitrages

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt Lübbenau/Spreewald sowie in den Ortsteilen Krimnitz, Lehde, Leipe und Zerkwitz erwachsen können.

(2) Berechnungsgrundlage für den Beitrag nach § 5 Absatz 1 sind die möglichen Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, welches dem Erhebungszeitraum (§ 7) zwei Jahre vorausging.

(3) Liegt die Berechnungsgrundlage wegen Neuaufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht vor, werden die Mehreinnahmen des Eröffnungsjahres bzw. 1. Geschäftsjahres zu Grunde gelegt.

Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird der zuviel entrichtete Beitrag erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Messbetrag

(1) Die Mehreinnahmen (§ 4 Absatz 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (§ 5 Absatz 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5 Absatz 3) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt Lübbenau/Spreewald zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt.

Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt (Veranlagungsrichtlinie).

(3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den möglichen auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen (Anlage). Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Vorteilssatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume geschätzt.

§ 6

Höhe des Beitrages

Der Hebesatz zur Berechnung des Beitrages nach § 5 Absatz 1 bis 3 wird auf 5 v. H. festgesetzt. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.

§ 7

Erhebungszeitraum

Der Beitrag nach § 6 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind.

§ 8

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Absatz 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.

§ 9

Meldepflichten

(1) Beitragspflichtige nach § 2 haben bis zum 31.07. jeden Jahres ihren Gesamtumsatz des Kalenderjahres, welches dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausging, glaubhaft mitzuteilen. Als Nachweis ist der Betriebswirtschaftliche Abrechnungsbogen (BWA) bzw. die Umsatzsteuererklärung oder andere geeignete Nachweise einzureichen.

(2) Wird der Mitwirkungspflicht bzw. der Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen, wird der Umsatz gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 10

Festsetzung der Beitragsschuld

Die Stadt teilt den nach § 4 veranlagten Beitragspflichtigen jeweils die für das Haushaltsjahr festgesetzte Schuld durch schriftlichen Beitragsbescheid mit.

§ 11

Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 13

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeit treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 22.01.2003,
2. Satzung über die Erhebung einer Abgabe (Beitrag) zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung –FBS) der Gemeinde Leipe vom 06.12.2000
3. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe (Beitrag) zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung –FBS) der Gemeinde Leipe vom 05.12.2001

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. *Bürgermeister*
Helmut Wenzel

**Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung
vom 23.02.2004**

| Gruppe | lfd. Nr. | Berufsgruppe/Gewerbeklasse | wirtschaftl. Vorteil aus d. FV (v. H.) |
|----------------------------------|--|--|--|
| 1 = geringer mittelbarer Vorteil | 1 | Ärzte/Zahnärzte | 3 |
| | 2 | Architekten/Ingenieure | 3 |
| | 3 | Baugeschäft/Bauunternehmer | 3 |
| | 4 | Betriebsberater | 3 |
| | 5 | Baumaterialien, Einzelhandel | 3 |
| | 6 | Baumärkte mit Heimwerker und Gartenbedarf | 3 |
| | 7 | Bestattungen | 3 |
| | 8 | Bildhauer/Steinmetz | 3 |
| | 9 | Büroartikel/Büromaschinen | 3 |
| | 10 | Buchdruckerei | 3 |
| | 11 | Dachdeckereibetriebe | 3 |
| | 12 | Düngemittel/Futterbedarf/Gartenbedarf | 3 |
| | 13 | Elektrogeschäfte, Einzelh. mit Reparaturleistungen | 3 |
| | 14 | Elektroinstallation | 3 |
| | 15 | Einzelhandel mit Spezialitäten (Fisch, Geflügel u. a.) | 3 |
| | 16 | Fahrschulen | 3 |
| | 17 | Fitnesscenter | 3 |
| | 18 | Flaschner | 3 |
| | 19 | Fuhrunternehmer/Spediteure | 3 |
| | 20 | Gärtnerei | 3 |
| | 21 | Gas- und Wasserinstallation | 3 |
| | 22 | Gebäudereinigung | 3 |
| | 23 | Glaserei | 3 |
| | 24 | Haushaltsgeräte/Haushaltswaren, Einzelhandel | 3 |
| | 25 | Heizungsbau und Installation, Klempnerei | 3 |
| | 26 | Lackiererei | 3 |
| | 27 | Mosterei | 3 |
| | 28 | Motorradhandel | 3 |
| | 29 | Möbelhandlungen | 3 |
| | 30 | Mechaniker | 3 |
| | 31 | Obst- und Konserven, Herstellung | 3 |
| | 32 | Ofensetzer | 3 |
| 33 | Parkett-, Platten- und Fliesenleger | 3 | |
| 34 | PC-Fachhandel und Reparatur | 3 | |
| 35 | Physiotherapie | 3 | |
| 36 | Raumausstatter, Sattler, Polsterer | 3 | |
| 37 | Rechtsanwälte | 3 | |
| 38 | Reisebüro, Reiseunternehmen | 3 | |
| 39 | Rundfunkgeräte, Einzelhandel und Reparatur | 3 | |
| 40 | Sägewerk/Holzhandel | 3 | |
| 41 | Schmiede | 3 | |
| 42 | Schneider, auch Änderungsschneiderei | 3 | |
| 1 = geringer mittelbarer Vorteil | 43 | Schornsteinfeger | 3 |
| | 44 | Schreiner/Tischler | 3 |
| | 45 | Schrotthändler | 3 |
| | 46 | Steuerberater, -büro | 3 |
| | 47 | Tierärzte | 3 |
| | 48 | Vertreter | 3 |
| | 49 | Videoverleih | 3 |
| | 50 | Vulkanisieranstalt/Reifenhandel | 3 |
| | 51 | Zimmerei | 3 |
| | 52 | Zoohandlung | 3 |

| Gruppe | lfd. Nr. | Berufsgruppe/Gewerbeklasse | wirtschaftl. Vorteil aus d. FV (v. H.) |
|---|----------|---|--|
| 2 - mittelbarer Vorteil | 1 | Apotheken | 10 |
| | 2 | Autowaschanlagen | 10 |
| | 3 | Bäckereien | 10 |
| | 4 | Banken/Sparkassen | 10 |
| | 5 | Fahrradhandlungen/-reparatur | 10 |
| | 6 | Fleischerei | 10 |
| | 7 | Friseur/Kosmetik | 10 |
| | 8 | Getränke und Spirituosen, Einzelhandel | 10 |
| | 9 | Handarbeit/Strickereien/Kurzwaren | 10 |
| | 10 | Kaufhäuser mit Mischwaren | 10 |
| | 11 | Kfz-Reparaturleistungen/Kfz-Zubehör, Einzelhandel | 10 |
| | 12 | Lebensmittelmärkte mit Mischwarenangebot | 10 |
| | 13 | Lebensmittel, Einzelhandel | 10 |
| | 14 | Lederwaren, Einzelhandel | 10 |
| | 15 | Musikgeschäfte | 10 |
| | 16 | Personenbeförderung/Taxi/Linienverkehr | 10 |
| | 17 | Schreibwaren, Schulwaren | 10 |
| | 18 | Sport- und Campingartikel | 10 |
| | 19 | Schuhe, Einzelhandel | 10 |
| | 20 | Schuhmacher | 10 |
| | 21 | Textilien, Einzelhandel | 10 |
| | 22 | Uhrmacher/Juweliere/Optiker | 10 |
| | 23 | Ver- & Entsorgungsbetriebe (wie Telekommunikation, Energie, Abfall, Post) | 10 |
| | 24 | Vertrieb von Heizöl, Gas | 10 |
| | 25 | Waffenhandel/Anglerbedarf | 10 |
| | 26 | Spielwaren, Einzelhandel | 10 |
| 3 - unmittelbarer Vorteil | 1 | Boutiquen (Mode) | 20 |
| | 2 | Bierbrauer | 20 |
| | 3 | Blumen und Pflanzen, Einzelhandel | 20 |
| | 4 | Buchhandel | 20 |
| | 5 | Chemische Reinigung | 20 |
| 3 - unmittelbarer Vorteil | 6 | Drogerie, Sanitäre Artikel-Einzelhandel | 20 |
| | 7 | Fotogeschäft und Fotografie | 20 |
| | 8 | Geschenkartikel | 20 |
| | 9 | Heißmangel/Wäscherei | 20 |
| | 10 | Immobilienhändler | 20 |
| | 11 | Kunsthandel | 20 |
| | 12 | Parfümerie | 20 |
| | 13 | Spielhallen | 20 |
| | 14 | Tankstellen | 20 |
| | 15 | Weinhandel/Spirituosen | 20 |
| | 16 | Werbebüro | 20 |
| | 17 | Zeitungen/Zeitschriften a. Art, Tabakwaren, Spirituos. | 20 |
| 4 - erhöhter Vorteil | 1 | Bootsbaubetriebe/Kahnbauer | 40 |
| | 2 | Badeanstalten/Saunen | 40 |
| | 3 | Obst- und Gemüse, Einzelhandel | 40 |
| 5 - großer Vorteil | 1 | Cafés und Konditoreien/Eisdielen und -verkauf | 50 |
| | 2 | Freizeitsportanlagen (z. B. Ballonfahrten, Minigolf, Bowling usw.) | 50 |
| | 3 | Gaststätten, Restaurants, Pizzeria | 50 |
| | 4 | Kiosk & Schnellimbiss | 50 |
| 6 - sehr großer Vorteil | 1 | Andenkenhandlungen | 60 |
| | 2 | Antiquitäten | 60 |
| | 3 | Souvenirhandlungen | 60 |
| 7 - fast ausschließl. Vorteil aus d. FV | 1 | Andenkenfotograf | 90 |
| | 2 | Beherbergung (Hotel, Pension, Privatzimmervermieter usw.) | 90 |
| | 3 | Campingplatz | 90 |
| | 4 | Fahrradtaxi | 90 |
| | 5 | Fahrradverleih | 90 |
| | 6 | Kahnfährlaute/Vermittlung von Kahnfahrten | 90 |
| | 7 | Kremserfahrten/Kutschen/"Spreewaldmulli" | 90 |
| | 8 | Pachtoilettenbetreiber | 90 |
| | 9 | Paddelbootverleih | 90 |
| | 10 | Parkplatzbetreiber | 90 |

Gebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1, § 35 Abs.2 Ziffer 10 und des § 75 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S.3546), und § 17 Abs.1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs.1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 10 Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zu Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 18.02.2004 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von städtischen Kinderbetreuungsleistungen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

| | |
|-----|-------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Allgemeines |
| § 3 | Entstehung der Gebühr |
| § 4 | Fälligkeit der Gebühr |
| § 5 | Gebührensschuldner |
| § 6 | Gebührenmaßstab |
| § 7 | Nachweis des Einkommens |
| § 8 | In-Kraft-Treten |

§ 1

Geltungsbereich

Für die in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald befindlichen Kindertagesstätten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Allgemeines

Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertagesstätten zu entrichten.

Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und werden nach dem Jahreseinkommen der Eltern, dem Alter der Kinder und der sich daraus ergebenden Betreuungsform (Krippe/Kindergarten/Hort), der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage I dargestellt und diese Anlage I ist Bestandteil der Satzung.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald als Träger der Kindertagesstätte und dem Gebührensschuldner nach § 5 dieser Satzung.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Lübbenau/Spreewald als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Personensorgeberechtigten als auch Einkommensnachweise benötigt.

§ 3

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertagesstätte und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben und ist jeweils am 5. für den laufenden Monat fällig.

Die Gebührenzahlung hat grundsätzlich bargeldlos über Einzugsermächtigung, per Überweisung oder Dauerauftrag unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Lübbenau/Spreewald zu benennendes Konto zu erfolgen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.

Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 6

Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen des nach § 5 dieser Satzung genannten Gebührenschuldners bemessen. In das Jahreseinkommen werden folgende Positionen einbezogen:

- bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages
- bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- sonstige Einkünfte in Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
- sonstige Einnahmen:
 - zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:
 - Sozialhilfe
 - Wohngeld
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen
 - Renten (Kapitalanteil)
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz.
- Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.
- Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
 - Kindergeld
 - Leistungen nach dem Bundeserziehungsgesetz (BERzGG)

- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- h) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 1a bis 1d wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen, als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung und Altersvorsorge und für Steuern vom Einkommen.

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Gebühr gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 5 v. H. des Grundbetrages.

Unterhaltsberechtigzt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der Kita-Gebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigzt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird bzw. ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das bei der Gebührenfestsetzung entsprechend berücksichtigt.

Die Gebühr ist nach der Betreuungsform und dem Betreuungsbedarf gestaffelt:

a) Krippe 0 - 3 Jahre

Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

b) Kindergarten 3 Jahre - Schuleintritt

c) Hort - Grundschüler

Der Betreuungsbedarf für 3a und 3b ist wie folgt gestaffelt.

| | |
|----------------------|---|
| - bis 4 Stunden | 80 % der Gebühr |
| - 4 bis 6 Stunden | 100 % der Gebühr |
| - mehr als 6 Stunden | 100 % der Gebühr + 5 % für jede angefangene Stunde die über der 6-Stunden-Betreuung liegt, außer bei Zahlung des Höchstbetrages |

Für 3c gilt folgende Betreuungsbedarfsstaffelung.

| | |
|----------------------|---|
| - bis 2 Stunden | 50 % der Gebühr |
| - 2 bis 4 Stunden | 100 % der Gebühr |
| - mehr als 4 Stunden | 100 % der Gebühr + 5 % für jede angefangene Stunde die über der 4-Stunden-Betreuung liegt, außer bei Zahlung des Höchstbetrages |

Wird die vereinbarte Betreuungszeit des abgeschlossenen Vertrages überschritten, so sind zusätzlich zur geltenden Gebühr 5,00 EURO je angefangener Mehrstunde zu zahlen. Bei zeitweiliger Betreuung bis zu 15 Tagen (Gastkind), wird unter Einhaltung des § 1 Kita -Gesetz eine Gebühr von 5,00 EURO pro Betreuungstag erhoben, unabhängig von den Einkommensverhältnissen des nach § 2 dieser Satzung Gebührenpflichtigen.

Für verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu den Monatsgebühren

| | |
|---|---|
| - bei Betreuungsverträgen bis 2 Stunden - | 9,00 EURO pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben |
|---|---|

- bei Betreuungsverträgen bis 4 Stunden - 5,00 EURO pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben

- bei Betreuungsverträgen mit mehr als 4 Stunden erfolgt keine Zuzahlung

Für Pflegekinder und Heimkinder wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern eine monatliche Gebühr erhoben

für ein Krippenkind 76,00 EURO

für ein Kindergartenkind 63,00 EURO

für ein Hortkind 44,00 EURO

Bei Neuaufnahme, Ausschluss oder Abmeldung eines Kindes während des Monats sind die Gebühren für den vollen Monat zu entrichten.

Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt die Änderung zum folgenden Monat und wird da entsprechend gebührenwirksam.

§ 7

Nachweis des Einkommens

Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.

Geeignete Unterlagen können sein:

- Lohnsteuerkarte
- Einkommenssteuerbescheid, ggf. Jahresabschluss
- Jahresverdienstbescheinigung
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
- Sozialhilfebescheid
- Wohngeldbescheid
- Unterhaltsnachweis
- usw.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kita-Gebühren ist das im Kalenderjahr zu erwartende Jahreseinkommen der Gebührenschuldner gemäß § 6 dieser Satzung. Auf dieser Grundlage wird der vorläufige Gebührenbescheid erstellt. Ohne Glaubhaftmachung der Einkommenshöhe durch Vorlage entsprechender Belege bis spätestens einen Monat nach Betreuungsaufnahme ist der Höchstbetrag zu leisten. Ein Anspruch auf geminderte Gebühr besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, ihr Einkommen für das abgelaufene Kalenderjahr nachzuweisen, bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres.

Auf der Basis des tatsächlichen Jahreseinkommens wird der endgültige Gebührenbescheid erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung (Korrektur) mit den bisher gezahlten Gebühren.

§ 8

In- Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Juni 2002 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage I

Amt Lübbenau/Spreewald
Elternbeiträge in EURO (monatlich)

| | Krippenkinder 0 bis 3 Jahre | Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt | Hortkinder Schulkinder | Krippenkinder 0 bis 3 Jahre | Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt | Hortkinder Schulkinder | Krippenkinder 0 bis 3 Jahre | Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt | Hortkinder Schulkinder |
|------------------------------------|---|--|---------------------------|--|--|---------------------------|--|--|---------------------------|
| Einkommen jährlich in € | Ein unterhaltsberechtigtes Kind 100% | | | Zwei unterhaltsberechtigende Kinder 95% | | | Drei unterhaltsberechtigende Kinder 90% | | |
| bis 12.000 | 14,00 € | 13,00 € | 11,00 € | 13,30 € | 12,35 € | 10,45 € | 12,60 € | 11,70 € | 9,90 € |
| 12.001 – 13.500 | 36,00 € | 30,00 € | 21,00 € | 34,20 € | 28,50 € | 19,95 € | 32,40 € | 27,00 € | 18,90 € |
| 13.501 – 15.000 | 46,00 € | 37,00 € | 26,00 € | 43,70 € | 35,15 € | 24,70 € | 41,40 € | 33,30 € | 23,40 € |
| 15.001 – 17.500 | 58,00 € | 48,00 € | 34,00 € | 55,10 € | 45,60 € | 32,30 € | 52,20 € | 43,20 € | 30,60 € |
| 17.501 – 20.000 | 68,00 € | 57,00 € | 39,00 € | 64,60 € | 54,15 € | 37,05 € | 61,20 € | 51,30 € | 35,10 € |
| 20.001 – 22.500 | 76,00 € | 63,00 € | 44,00 € | 72,20 € | 59,85 € | 41,80 € | 68,40 € | 56,70 € | 39,60 € |
| 22.501 – 25.000 | 84,00 € | 69,00 € | 49,00 € | 79,80 € | 65,55 € | 46,55 € | 75,60 € | 62,10 € | 44,10 € |
| 25.001 – 27.500 | 93,00 € | 77,00 € | 55,00 € | 88,35 € | 73,15 € | 52,25 € | 83,70 € | 69,30 € | 49,50 € |
| 27.501 – 30.000 | 103,00 € | 86,00 € | 61,00 € | 97,85 € | 81,70 € | 57,95 € | 92,70 € | 77,40 € | 54,90 € |
| 30.001 – 32.500 | 114,00 € | 95,00 € | 67,00 € | 108,30 € | 90,25 € | 63,65 € | 102,60 € | 85,50 € | 60,30 € |
| 32.501 – 35.000 | 127,00 € | 105,00 € | 75,00 € | 120,65 € | 99,75 € | 71,25 € | 114,30 € | 94,50 € | 67,50 € |
| 35.001 – 37.500 | 141,00 € | 117,00 € | 83,00 € | 133,95 € | 111,15 € | 78,85 € | 126,90 € | 105,30 € | 74,70 € |
| 37.501 – 40.000 | 157,00 € | 130,00 € | 92,00 € | 149,15 € | 123,50 € | 87,40 € | 141,30 € | 117,00 € | 82,80 € |
| über 40.000 | 169,00 € | 145,00 € | 105,00 € | 160,55 € | 137,75 € | 99,75 € | 152,10 € | 130,50 € | 94,50 € |

| | Krippenkinder 0 bis 3 Jahre | Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt | Hortkinder Schulkinder | Krippenkinder 0 bis 3 Jahre | Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt | Hortkinder Schulkinder |
|------------------------------------|--|--|---------------------------|---|--|---------------------------|
| Einkommen jährlich in € | Vier unterhaltsberechtigende Kinder 85% | | | Fünf unterhaltsberechtigende Kinder 80 % | | |
| bis 12.000 | 11,90 € | 11,05 € | 9,35 € | 11,20 € | 10,40 € | 8,80 € |
| 12.001 – 13.500 | 30,60 € | 25,50 € | 17,85 € | 28,80 € | 24,00 € | 16,80 € |
| 13.501 – 15.000 | 39,10 € | 31,45 € | 22,10 € | 36,80 € | 29,60 € | 20,80 € |
| 15.001 – 17.500 | 49,30 € | 40,80 € | 28,90 € | 46,40 € | 38,40 € | 27,20 € |
| 17.501 – 20.000 | 57,80 € | 48,45 € | 33,15 € | 54,40 € | 45,60 € | 31,20 € |
| 20.001 – 22.500 | 64,60 € | 53,55 € | 37,40 € | 60,80 € | 50,40 € | 35,20 € |
| 22.501 – 25.000 | 71,40 € | 58,65 € | 41,65 € | 67,20 € | 55,20 € | 39,20 € |
| 25.001 – 27.500 | 79,05 € | 65,45 € | 46,75 € | 74,40 € | 61,60 € | 44,00 € |
| 27.501 – 30.000 | 87,55 € | 73,10 € | 51,85 € | 82,40 € | 68,80 € | 48,80 € |
| 30.001 – 32.500 | 96,90 € | 80,75 € | 56,95 € | 91,20 € | 76,00 € | 53,60 € |
| 32.501 – 35.000 | 107,95 € | 89,25 € | 63,75 € | 101,60 € | 84,00 € | 60,00 € |
| 35.001 – 37.500 | 119,85 € | 99,45 € | 70,55 € | 112,80 € | 93,60 € | 66,40 € |
| 37.501 – 40.000 | 133,45 € | 110,50 € | 78,20 € | 125,60 € | 104,00 € | 73,60 € |
| über 40.000 | 143,65 € | 123,25 € | 89,25 € | 135,20 € | 116,00 € | 84,00 € |

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295) und der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 295), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18. Februar 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen.

| | |
|-----|-----------------------|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Geltungsbereich |
| § 3 | Umlagentatbestand |
| § 4 | Umlagenschuldner |
| § 5 | Umlagenmaßstab |
| § 6 | Umlagensatz |
| § 7 | Fälligkeit der Umlage |
| § 8 | In-Kraft-Treten |

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

§ 3

Umlagentatbestand

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Finanzierung des von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu leistenden Beitrages.

§ 4

Umlagenschuldner

(1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche und die katastermäßig ausgewiesene Nutzungsart der Grundstücke zu Beginn des Kalenderjahres.

(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung und Nutzungsart nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgemäße Schätzung durch die Stadt Lübbenau/Spreewald.

§ 6

Umlagensatz

Die Umlage beträgt

- für im Grundstückskataster ausgewiesene Gebäude- und Freiflächen 0,52 €
- für im Grundstückskataster ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche sowie alle unter § 5 Buchstabe a) nicht erfassten Flächen 0,09 €

je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Mai und am 15. November fällig.

(2) Abweichend vom Absatz 1 wird die Umlage am 15. Mai mit dem Jahresbetrag fällig, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Umlage am 15. Mai des darauf folgenden Jahres mit dem Vorjahresbetrag und dem Jahresbetrag fällig, wenn dieser drei Euro nicht übersteigt (beginnend mit dem Jahr 2004).

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Gemeinden Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe und Ragow außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über den Anschluss von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald an das Fernwärmenetz -Fernwärmesatzung-

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) und des § 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 v. 28.06.2000 (GVBl. I S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 3 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausführung und Benutzung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald für die der Fernwärmeversorgung zugänglichen Gebiete gemäß anliegendem Plan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine gesonderte Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 ist für ein in dem in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstück – vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 – berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss gemäß § 2 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit dem über das übliche Maß erheblich hinausgehenden Schwierigkeiten und Aufwendungen verbunden, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenzuschuss auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebaubaren oder bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sich an das öffentliche Fernwärmenetz anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, welche an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf für Raumwärme und Warmwasserbereitung ausschließlich aus dem Fernwärmenetz zu decken, soweit sie in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung obliegt den Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Auf anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht

gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude oder der Warmwasserbereitung dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.

(4) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn keine betriebsfertigen Leitungen existieren, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit erwartet werden kann, und eine provisorische Wärmeversorgung durch den Wärmeversorger sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag des Fernwärmeversorgungsunternehmens für dieses Provisorium gemäß der Verfahrensweise in § 5 Abs. 2 und 3 vorliegt.

(5) Die im Gebiet vorhandenen Gebäude (Bestandsschutz) sind erst bei notwendigen Heizungserneuerungen bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an das Fernwärmenetz anzuschließen.

(6) Der Bestandsschutz endet spätestens 20 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wärmeversorgung in dem unter § 1 Abs. 1 genannten Gebiet nur noch im Rahmen dieser Satzung zulässig.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang (vollständig oder teilweise) kann auf Antrag in Ausnahme zu § 4 Abs. 3 für Heizungen in Wohngebäuden mit einer Wärmeleistung bis zu 20 kW erteilt werden, wenn Brennwertechnik zum Einsatz gelangt und die Wärmedämmung der jeweils geltenden Wärmeschutzverordnung (WschVO) entspricht.

(2) Der Antrag ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, SG Planung und Bauanträge, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6

Ausführung und Benutzung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 beim Wärmelieferer – Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, BT Lübbenau, Lindenallee, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beantragen.

(2) Bei der Beantragung eines Bauvorhabens ist dem Antrag eine Stellungnahme des Wärmelieferers beizufügen, eine positive Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag erfolgt im Falle des § 4 Abs. 1 nur, wenn mit dem Baugenehmigungsantrag nachgewiesen wurde, dass der Anschluss an das Fernwärmeversorgungssystem erfolgt oder ein Liefervertrag abgeschlossen ist oder eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 5 vorliegt.

(3) Der Anschluss erfolgt auf vertraglicher Grundlage mit dem vorhandenen Wärmeversorgungsunternehmen nach der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB FW V) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Anzeigepflicht

Notwendige Heizungserneuerungen und Energieträgerumstellungen sind der Stadt Lübbenau/Spreewald schriftlich anzuzeigen

§ 8

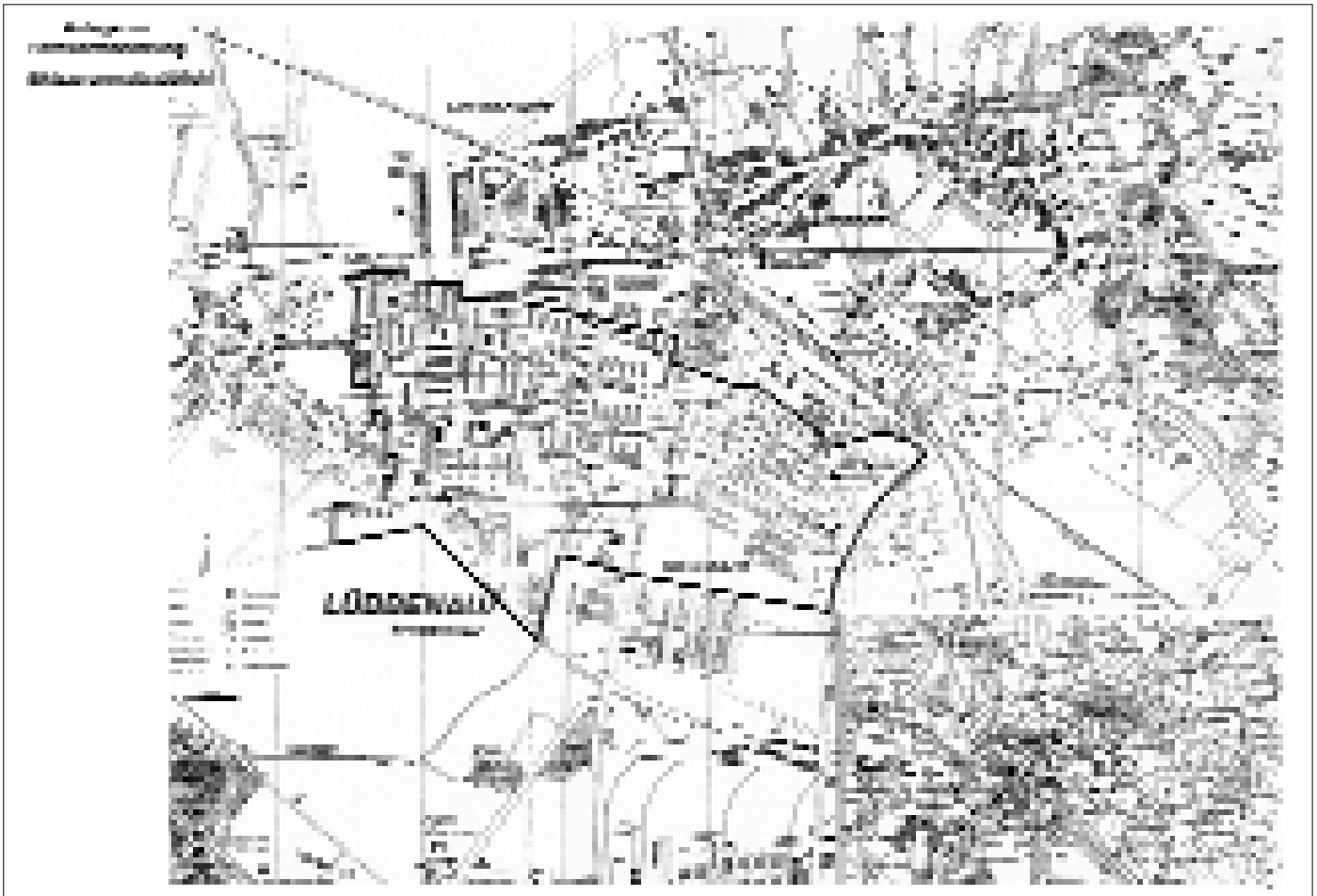
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Stadtplan mit verzeichnetem Geltungsbereich

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

Helmut Wenzel
Bürgermeister



Entgeltverordnung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I Nr. 14 S. 154) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Entgeltverordnung beschlossen.

1. Für die Inanspruchnahme der Sitzungsräume/Etagendienste und Foyers im Rathaus

- Zimmer A 2.19 – großer Sitzungssaal
- Zimmer A 2.20 – kleiner Sitzungssaal
- Zimmer A 1.16 – Konferenzraum
- Etagendienst (Erdgeschoss bis 2. Obergeschoss)
- Foyers (Erdgeschoss – 2. Obergeschoss)
- WC (Erdgeschoss – 2. Obergeschoss)

durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Eine Nutzung des großen Sitzungssaales durch Dritte erfolgt nur, wenn ein Interesse der Stadt an der Nutzung gegeben ist.

2. Weitere Entgelte werden für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen und für die Erteilung von Genehmigungen erhoben.

3. Die anfallenden Kosten für die Inanspruchnahme von Personal (z. B. Hausmeister) werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung.

5. Für nachfolgende Maßnahmen ist die Nutzung der genannten Räumlichkeiten entgeltfrei:

- Personal- und Personalratsversammlungen der Stadt Lübbenau/Spreewald
- Lehrgänge und Fortbildungen für Mitarbeiter der Verwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen der Stadt
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Schiedsstellen, Arbeitsgruppen im Auftrag der Stadt
- Ausstellungen und Präsentationen im Auftrag der Verwaltung

6. In Einzelfällen, d. h., wenn die Höhe des Entgeltes eine unbillige Härte für den Nutzer bedeutet, bzw. wenn ein Interesse der Stadt an der Nutzung besteht, kann über ein gemindertes Entgelt bzw. über eine kostenfreie Nutzung entschieden werden.

Die Entscheidung darüber bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.

7. **Entgelttabelle**

Für die Inanspruchnahme der Sitzungsräume, des Etagendienstes und der Foyers im Rathaus werden folgende Entgelte pro Nutzungstag berechnet:

| | |
|----------------------|----------|
| Großer Sitzungssaal | 140,00 € |
| Kleiner Sitzungssaal | 50,00 € |
| Konferenzraum | 40,00 € |
| Etagendienst | 20,00 € |
| Foyer | 20,00 € |
| WC | 20,00 € |

Für die Benutzung spezieller Ausstattungen werden folgende Entgelte pro Nutzungstag erhoben:

| | |
|-----------------------------|---------|
| Polylux | 8,00 € |
| Flipp-Chart-Tafel + Zubehör | 4,00 € |
| Fernseher | 8,00 € |
| Videorecorder | 4,00 € |
| Beschallungsanlage | 20,00 € |
| Stehtisch | 2,00 € |

8. Die Entgeltverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 99) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2004 die Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen.

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Rechtsstellung
- § 3 - Begriffsbestimmungen
- § 4 - Aufgaben
- § 5 - Erfassung
- § 6 - Bewertung und Übernahme
- § 7 - Verwahrung und Sicherung
- § 8 - Benutzung und Gebühren
- § 9 - In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischof, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes der Stadt Lübbenau/Spreewald.
- (2) Weitere Einrichtungen können durch Vertrag oder Vereinbarung die Sicherung und Nutzung von archivwürdigen Unterlagen dem kommunalen Archiv der Stadt Lübbenau/Spreewald übertragen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kommunalarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.

(2) Zwischenarchivgut sind die vom Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und aus denen das Archivgut noch nicht ausgewählt worden ist. Die abgebende Stelle bleibt für das Zwischenarchivgut weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte.

(3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 4 Aufgaben

(1) Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(2) Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.

§ 5 Erfassung

(1) Kommunale Stellen der Stadt Lübbenau/Spreewald sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.

(2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht zulässig war oder
2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4 a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Von einer Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

(4) Durch Vereinbarung zwischen dem Kommunalarchiv und der anbietenden Stelle kann

1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

(5) Zur Sicherung einer umfangreichen stadtgeschichtlichen Dokumentation können auch juristische Personen, Vereinigungen, private Unternehmen und Bürger, dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald Archivgut anbieten.

(6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kommunalarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(7) Die anbietenden Stellen haben dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 6

Bewertung und Übernahme

(1) Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.

(2) Dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.

(3) Wenn das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

(1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald aufzubewahren.

(2) Das im Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.

(3) Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke zulässig.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald ist innerhalb der im § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 8

Benutzung und Gebühren

(1) Die Benutzung der Bestände des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die jeweils geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalarchivs vom 20.12.1996 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald

Benutzungsordnung für das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald

- § 1 - Arten der Benutzung
- § 2 - Benutzungsantrag
- § 3 - Benutzungsgenehmigung
- § 4 - Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
- § 5 - Benutzung
- § 6 - Reproduktion
- § 7 - Haftung
- § 8 - In-Kraft-Treten

§ 1

Arten der Benutzung

(1) Benutzungen durch die abgebende Stelle

- a) Die abgebende Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- b) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

(2) Benutzung durch Betroffene

Den Betroffenen wird auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten gewährt. Anstelle der Auskunft kann das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter berücksichtigt werden. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen wird dem Antragsteller gegenüber schriftlich begründet.

(3) Benutzung durch Dritte

- a) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht hat das Recht, das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes zu benutzen.
- b) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken beantragt wird.
- c) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigtem Werk, das er unter Verwendung von kommunalem Archivgut der Stadt Lübbenau/Spreewald verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Werkes unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Benutzungsantrag

(1) Jede Benutzung ist rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Sie ist thematisch und zeitlich einzugrenzen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der verantwortliche Archivmitarbeiter nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 der Benutzungsordnung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 der Benutzungsordnung geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

§ 4

Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(4) Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8 bis 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrung berechtigter Belange erforderlich ist.

(5) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(7) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(9) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

(10) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.

(11) Über die Verkürzung entscheidet der Archivmitarbeiter. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

(12) Wird im Falle des Abs. 9 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

§ 5

Benutzung

(1) Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald unter der Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.

(2) Das Archivgut ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen. Benutzungen sind nur nach Voranmeldung möglich. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(3) Das Betreten der Archivräume durch Benutzer ist untersagt. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.

(4) Der Mitarbeiter des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 6

Reproduktion

(1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden und der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt.

(2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald bedarf der besonderen Genehmigung des Archivs und ist nur unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 7

Haftung

Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitere Hilfe, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch. Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.12.1996 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

| | |
|------|---------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Gegenstand der Satzung |
| § 3 | Gebührensschuldner |
| § 4 | Entstehung der Gebührensschuld |
| § 5 | Fälligkeit der Gebührensschuld |
| § 6 | Gebühren |
| § 7 | Gebühr für Widerspruchsbescheid |
| § 8 | Gebührenbefreiung |
| § 9 | Auslagen |
| § 10 | In-Kraft-Treten |

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

§ 2**Gegenstand der Satzung**

(1) Für die Leistungen der Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Tarifs zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden. Verwaltungsgebühren dürfen jedoch nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 3**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung einer Gebühr ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) (Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 4**Entstehung der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5**Fälligkeit der Gebührensschuld**

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.

(2) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührensschuldner verlangt.

§ 6**Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7**Gebühr für Widerspruchsbescheid**

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Der Gebührenberechnung ist nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zu Grunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet.

§ 8**Gebührenbefreiung**

(1) Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.

(2) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabeordnung dient.

§ 9**Auslagen**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind in entstandener Höhe zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) Aufwendungen für Übersetzungen,
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 06.12.2000 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung**Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald**

| Position | Gebühr in € |
|--|--------------------|
| I. Allgemeine Gebührensätze | |
| 1. Vervielfältigungen | |
| Kopien pro Seite | 0,30 |
| Kopien aus dem Archiv pro Seite | 0,50 |
| 2. Auskünfte | |
| - schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, pro angefangene halbe Stunde | 10,00 |
| 3. Ausfertigung von Beglaubigungen | |
| - Beglaubigung von Abschriften, Urkunden, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite | 1,50 |
| - Beglaubigung von Unterschriften (oder Handzeichen), je Unterschriften (oder Handzeichen) | 1,50 |
| II. Besondere Gebührensätze | |
| 1. Ordnungsamt | |
| - Genehmigung Umbettung | 70,00 |
| - ordnungsrechtliche Zustimmungserklärung und sonstige behördliche Bescheinigungen | 11,50 |
| - Nutzung Standesamt außerhalb der behördlichen Einrichtung | 12,00 |
| - Leistungsbescheide Ersatzvornahme | 35,00 |
| 2. Kämmerei, Stadtkasse, Steuern, Liegenschaften | |
| - Zweitbescheinigung für Spenden bei Selbstabholung | 1,50 |
| - Bescheinigung Zahlungseingänge in der Kasse | 7,00 |
| - Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken | 1,50 |
| - Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 2,50 |
| - Anträge zur Erteilung eines Negativattestes (gem. § 28 BauGB) | 25,00 |
| - Löschungsbewilligungen | 25,00 |
| - Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten | 25,00 |
| 3. Hoch- und Tiefbau | |
| - Erschließungsbeitragsbescheinigung | 25,00 |
| • ohne Kostenangabe | 30,00 |
| • mit Angabe der voraussichtlichen Kosten | |
| - Straßenausbaubeitragsbescheinigung | 25,00 |
| • ohne Kostenangabe | 30,00 |
| • mit voraussichtlicher Kostenangabe | |
| - Zustimmung zu Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich (Aufbruchgenehmigung) außer bei Störfällen Sondernutzung nach § 18 BbgStrG | 11,00 11,00 |
| 4. Planung/Bauanträge | |
| - Städtebauliche Auskünfte an Gutachter, Ingenieurbüros, Vermessungsbüros, Grundstückseigentümer, Behörden | 14,00 |
| - Vergabe von Hausnummern | 14,00 |

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Gemeinde Groß Beuchow (OT Groß Beuchow) vom 08.10.2003

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung für den Ortsteil Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow beschlossen:

Artikel 1

Anlage: Straßenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Straße | Länge (m) | Straßenreinigung Fahrbahn wöchentlich | | Straßenreinigung Geh- u. Radwege wöchentlich | | Winterwartung Fahrbahn | | Winterwartung Geh- und Radwege (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite) | |
|----------------------|------------------------------|-----------|---------------------------------------|----------|--|----------|------------------------|----------|--|----------|
| | | | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde |
| Groß Beuchow | | | | | | | | | | |
| 01 | Beuchower Hauptstraße (L526) | 926 | | x | x | | | x | x | |
| 08 | Alte Feldstraße | 188 | x | | x | | | x | x | |
| 10 | Gartenweg | 231 | x | | x | | | x | x | |
| Klein Beuchow | | | | | | | | | | |
| 14 | Luckauer Landstraße (L526) | 334 | | x | x | | | x | x | |
| 16 | Am Waldrand | 236 | x | | x | | | x | x | |
| 19 | Beuchower Dorfstraße | 1.018 | x | | x | | | x | x | |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr der Gemeinde Groß Beuchow (OT Groß Beuchow) vom 08.10.2003

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung für den Ortsteil Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow beschlossen:

Artikel 1

Anlage: Straßenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Straße | Länge (m) | Straßenreinigung Fahrbahn wöchentlich | | Straßenreinigung Geh- u. Radwege wöchentlich | | Winterwartung Fahrbahn | | Winterwartung Geh- und Radwege (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite) | |
|----------------------|------------------------------|-----------|---------------------------------------|----------|--|----------|------------------------|----------|--|----------|
| | | | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde |
| Groß Beuchow | | | | | | | | | | |
| 01 | Beuchower Hauptstraße (L526) | 926 | | x | x | | | x | x | |
| 08 | Alte Feldstraße | 188 | x | | x | | | x | x | |
| 10 | Gartenweg | 231 | x | | x | | | x | x | |
| Klein Beuchow | | | | | | | | | | |
| 14 | Luckauer Landstraße (L526) | 334 | | x | x | | | x | x | |
| 16 | Am Waldrand | 236 | x | | x | | | x | x | |
| 19 | Beuchower Dorfstraße | 1.018 | x | | x | | | x | x | |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Gemeinde Groß Lübbenau (OT Groß Lübbenau) vom 29.09.2003

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung für den Ortsteil Groß Lübbenau beschlossen:

Artikel 1

Anlage: Straßenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Straße | Länge (m) | Straßenreinigung Fahrbahn wöchentlich | | Straßenreinigung Geh- u. Radwege wöchentlich | | Winterwartung Fahrbahn | | Winterwartung Geh- und Radwege (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite) | |
|----------|----------------------------|-----------|---------------------------------------|----------|--|----------|------------------------|----------|--|----------|
| | | | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde |
| 01 | Groß Lübbenauer Poststraße | 869 | x | | x | | | x | x | |
| 02 | Große Bergstraße | 902 | x | | x | | | x | x | |
| 04 | Schulweg | 149 | x | | x | | | x | x | |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr der Gemeinde Groß Lübbenau (OT Groß Lübbenau) vom 29.09.2003

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294,295) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung für den Ortsteil Groß Lübbenau beschlossen:

Artikel 1

Anlage: Straßenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Straße | Länge (m) | Straßenreinigung Fahrbahn wöchentlich | | Straßenreinigung Geh- u. Radwege wöchentlich | | Winterwartung Fahrbahn | | Winterwartung Geh- und Radwege (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite) | |
|----------|----------------------------|-----------|---------------------------------------|----------|--|----------|------------------------|----------|--|----------|
| | | | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde |
| 01 | Groß Lübbenauer Poststraße | 869 | x | | x | | | x | x | |
| 02 | Große Bergstraße | 902 | x | | x | | | x | x | |
| 04 | Schulweg | 149 | x | | x | | | x | x | |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Gemeinde Kittlitz (OT Kittlitz) vom 08.10.2003

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung für den Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld beschlossen:

Artikel 1

Anlage: Straßenverzeichnis

| Lfd.Nr. | Straße | Länge (m) | Straßenreinigung Fahrbahn u. Geh- u. Radwege wöchentlich | Winterwartung Fahrbahn | | Winterwartung Geh- und Radwege | |
|---------|--|-----------|---|---------------------------|----------|-----------------------------------|----------|
| | | | | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde |
| | Kittlitz | | | | | | |
| 01 | Kittlitzer Dorfstraße (ehem. Kreisstraße) | 640 | x | | x | x | |
| 02 | Kittlitzer Dorfstraße - von d. ehem. Kreisstraße bis zum Hänchener Weg) | 1.169 | x | | x | x | |
| 03 | Kittlitzer Dorfstraße Nr. 16 - 20a | 244 | x | x | | x | |
| | Eisdorf | | | | | | |
| 19 | Eisdorfer Lindenstraße | 654 | x | | x | x | |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr der Gemeinde Kittlitz (OT Kittlitz) vom 08.10.2003

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. S. 294, 295) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung für den Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld beschlossen:

Artikel 1

Anlage: Straßenverzeichnis

| Lfd.Nr. | Straße | Länge (m) | Straßenreinigung Fahrbahn u. Geh- u. Radwege wöchentlich | Winterwartung Fahrbahn | | Winterwartung Geh- und Radwege | |
|---------|--|-----------|---|---------------------------|----------|-----------------------------------|----------|
| | | | | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde |
| | Kittlitz | | | | | | |
| 01 | Kittlitzer Dorfstraße (ehem. Kreisstraße) | 640 | x | | x | x | |
| 02 | Kittlitzer Dorfstraße - von d. ehem. Kreisstraße bis zum Hänchener Weg) | 1.169 | x | | x | x | |
| 03 | Kittlitzer Dorfstraße Nr. 16 - 20a | 244 | x | x | | x | |
| | Eisdorf | | | | | | |
| 19 | Eisdorfer Lindenstraße | 654 | x | | x | x | |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Gemeinde Hindenberg (OT Hindenberg) vom 11.12.2002

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung für den Ortsteil Hindenberg beschlossen:

Artikel 1

Anlage: Straßenverzeichnis

| Lfd.Nr. | Straße | Länge (m) | Straßenreinigung Fahrbahn u. Geh- u. Radwege wöchentlich | Winterwartung Fahrbahn | | Winterwartung Geh- und Radwege (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite) | |
|---------|---|-----------|---|---------------------------|----------|---|----------|
| | | | | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde |
| 01 | Hindengerger Dorfstraße - Abschnitt 1 (von L 526 bis L526) | 1.048 | x | | x | x | |
| 02 | Hindengerger Dorfstraße - Abschnitt 2 | 363 | x | | x | x | |
| 03 | Hindengerger Dorfstraße - Abschnitt 3 (neben d. Kirche) | 150 | x | | x | x | |
| 04 | Hindengerger Dorfstraße - Abschnitt 3a (ehem. Weg nach Tornow) | 54 | x | | x | x | |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr der Gemeinde Hindenberg (OT Hindenberg) vom 11.12.2002

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298, 303) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung für den Ortsteil Hindenberg beschlossen:

Artikel 1

Anlage: Straßenverzeichnis

| Lfd.Nr. | Straße | Länge (m) | Straßenreinigung Fahrbahn u. Geh- u. Radwege wöchentlich | Winterwartung Fahrbahn | | Winterwartung Geh- und Radwege (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite) | |
|---------|---|-----------|---|---------------------------|----------|---|----------|
| | | | | Anlieger | Gemeinde | Anlieger | Gemeinde |
| 01 | Hindengerger Dorfstraße - Abschnitt 1 (von L 526 bis L526) | 1.048 | x | | x | x | |
| 02 | Hindengerger Dorfstraße - Abschnitt 2 | 363 | x | | x | x | |
| 03 | Hindengerger Dorfstraße - Abschnitt 3 (neben d. Kirche) | 150 | x | | x | x | |
| 04 | Hindengerger Dorfstraße - Abschnitt 3a (ehem. Weg nach Tornow) | 54 | x | | x | x | |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 23.02.2004

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einleitungsbeschlüsse für die 2. Änderung und Ergänzung

des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/1/98 "Wohngebiet Lübbenau-Nord" der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihren Sitzungen am 12. Juni 2002 und am 18. Februar 2004 die Einleitung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/1/98 "Wohngebiet Lübbenau-Nord" beschlossen.

Das Verfahren wird nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durchgeführt.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

Lübbenau/Spreewald, den 19. Februar 2004

Der Bürgermeister

gez. Helmut Wenzel

(Plan siehe Seite 23.)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 02/1/96 Gewerbegebiet "Seese-Ost" (OT Bischdorf) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2004 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 02/1/96 Gewerbegebiet "Seese-Ost" (OT Bischdorf) und die Entwurfsbegründung (Stand Januar 2004) gebilligt und zur 3. öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt (§ 233 Abs. 1 Satz 1 und § 243 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB a. F.).

Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtliche Festsetzung eines Gewerbegebietes und der erforderlichen Versorgungs-, Erschließungs- und Grünflächen (Ausgleichsflächen).

Das Plangebiet liegt östlich der Landesstraße L 55 Lübbenau – Calau in Höhe der ehemaligen bergbaulichen Tagesanlagen Seese-Ost etwa 600 bis 700 m nördlich der Ortslage von Bischdorf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Grundstücke der Gemarkung Bischdorf Flur 2 Flurstücke 100/2 teilweise, 119 teilweise, 143/8 teilweise, 143/9 teilweise, 147/1 und 147/2 teilweise. Nachstehender Übersichtsplan zeigt die Lage des Plangebietes.

Der 3. Satzungsentwurf und die Begründung liegen

vom 15. März 2004 bis einschließlich zum 16. April 2004

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Sachgebiet Planung und Bauanträge, Zimmer C 2.36, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald öffentlich aus:

| | |
|------------|---|
| Montag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Dienstag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Freitag | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Während der Auslegungsfrist können von jedermann nur Bedenken und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes schriftlich oder während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB a. F.). Es handelt sich um folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Verkleinerung der Ausdehnung der Baugebiete GE 1 und GE 2 (Baugrenze im 20 m-Abstand zur äußeren befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße L 55)
2. Festsetzung der Möglichkeit, in den Baugebieten GE 1 und GE 2 bestehende Gebäude zwischen der Baugrenze und der Landesstraße L 55 gewerblich nachnutzen zu können (resultierend aus Nr. 1)
3. Vergrößerung des Abstandes der Fläche für Werbeanlagen von der äußeren befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße L 55 auf 4,50 m
4. stellenweise Anpassung von Festsetzungen der Breite des öffentlichen Raumes der Verkehrsflächen an die Erschließungsplanung (Planstraßen A, C, D1)
5. Fläche für Werbeanlagen: Ausschluss von Werbeanlagen mit gelbem und blauen Hintergrund oder mit beiden Farben kombiniert; Ausschluss der Verwendung blendender, flimmernder, blinkender und beweglicher Werbeanlagen und Beleuchtung; Ausschluss der Aufstellung von Fahnen und Masten zu Werbezwecken
6. Fläche für Werbeanlagen: Einschränkung der Zulässigkeit von Werbeanlagen auf im Gewerbegebiet „Seese-Ost“ zugelassene Vorhaben
7. Änderung der textlichen Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen AF 1 und AF 3 unter Berücksichtigung des 64 m breiten Schutzstreifens entlang der 110 kV-Freileitung (Änderung der Baum- und Strauchanpflanzungen)
8. Änderung der Standorte von fünf anzupflanzenden Bäumen (von Planstraße D2 nach Planstraße C)
9. Darstellung des 64 m breiten Schutzstreifens entlang der 110 kV-Freileitung (Darstellung ohne Normencharakter)
10. Festsetzung der 110 kV-Freileitung

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis: BauGB a. F. bedeutet Baugesetzbuch i. d. F. der Bek. v. 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108)

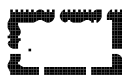
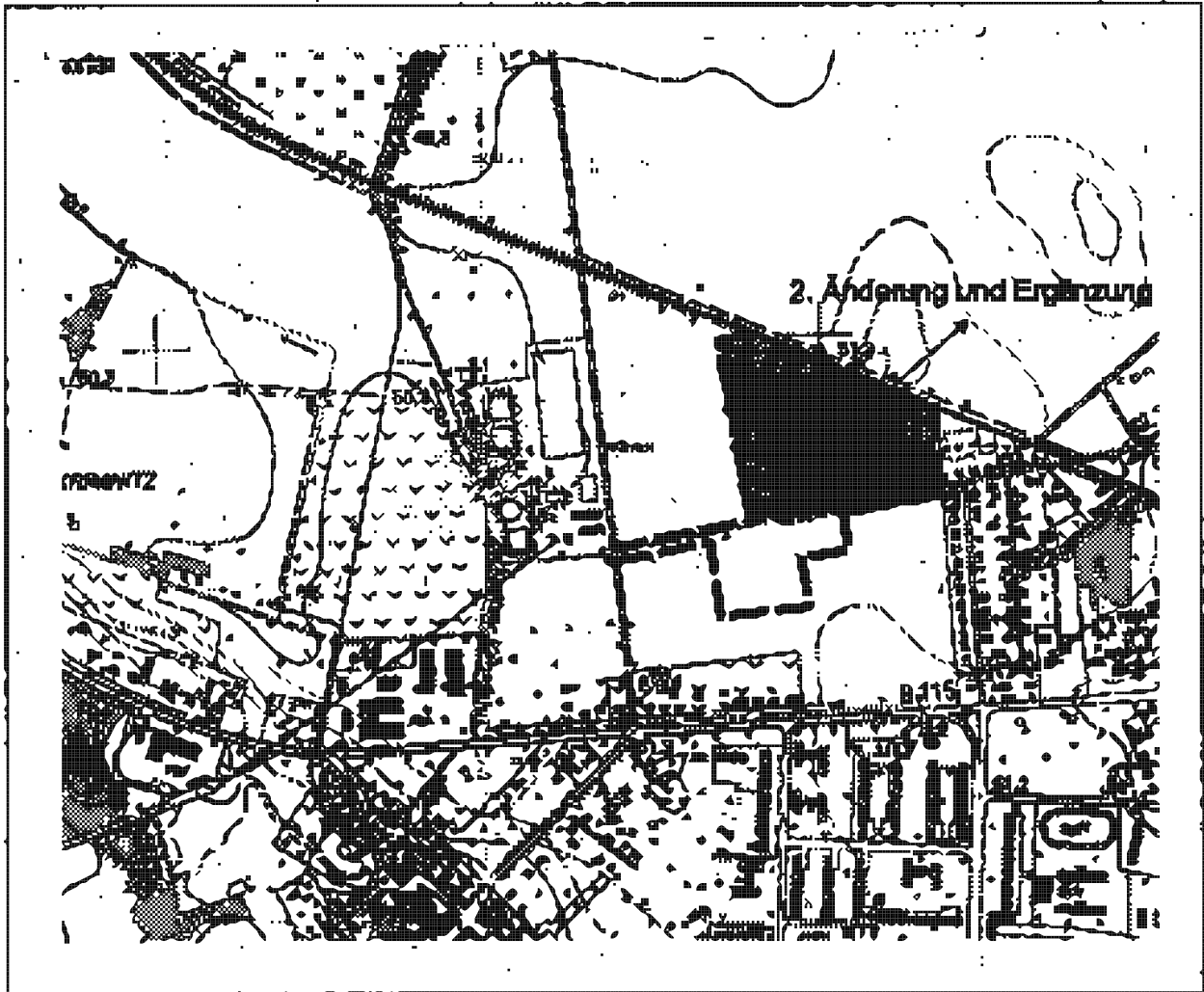
Lübbenau/Spreewald, den 19. Februar 2004

*Der Bürgermeister
gez. Helmut Wenzel*

(Plan siehe Seite 24.)

Übersichtsplan

zur Bekanntmachung der Beschlüsse über die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/1/98 "Wohngebiet Lübbenau-Nord" der Stadt Lübbenau/Spreewald



Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98



N

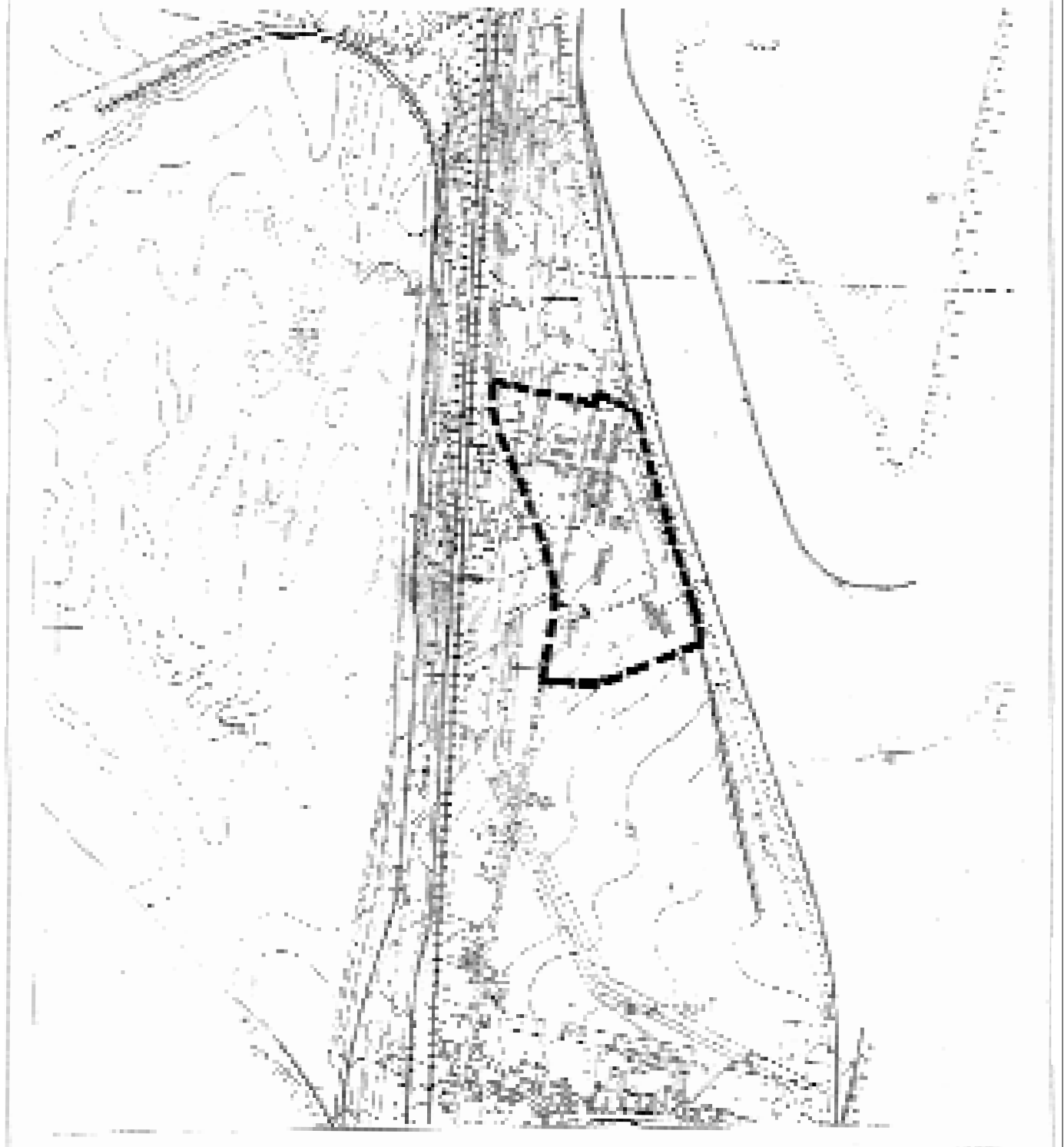
Unmaßstäblich

Obersichtsplan

zur Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des II. Entwurfs des Bebauungsplanes mit integrierter Ortsplanung Nr. 02/1/95 Gewerbegebiet "Kiesau-Dorf" (OT Blochdorf) der Stadt I Lübbenau/Spreewald (Stand Januar 2014)

 Historischer Geltungsbereich

M ca. 1:10000



Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss

für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 "An der Kittlitzer Dorfstraße" (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2004 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 "An der Kittlitzer Dorfstraße" (OT Kittlitz) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

Lübbenau/Spreewald, den 19. Februar 2004

Der Bürgermeister

gez. Helmut Wenzel

(Plan siehe Seite 26.)

Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes "Oberland Calau" zur Verbandsschau gemäß § 6 seiner Satzung

Die Schau der vom Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" zu unterhaltenden Gewässer findet für die Stadt Lübbenau/Spreewald am 15.04.2004 statt.

(Treffpunkt: 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbenau/Spreewald)

Burg, 20.02.2004

*Wasser- und Bodenverband
"Oberland Calau"*

*Der Vorsteher
gez. Thierbach*

Übersichtsplan zur Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 08/01/04 „An der Kittlitzer Dorfstraße“ (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald

